

Hofübergabe und Steuern

In einer zweiteiligen Serie zeigt Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau in Bonn, die einkommensteuerlichen und erbschaftsteuerlichen Aspekte auf. Lesen Sie hier Teil 2 zur Erbschaft- und Schenkungsteuer bei lebzeitiger Hofübertragung.



Ralf Stephany

Bei der lebzeitigen Hofnachfolge sind natürlich auch die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung genauestens zu prüfen. Auch wenn im Rahmen der lebzeitigen Übertragung eines Betriebes sicher nicht die Steuern im Vordergrund stehen, sondern eher das familiäre Einvernehmen, sollte man genau wissen, was auf einen zukommt. Vorteilhaft ist, dass sich für die verschiedenen familiären Gestaltungsvorschläge häufig steuerliche Lösungen finden lassen.

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb zu Lebzeiten übertragen wird, ist auch zu prüfen, ob für diese Übertragung Schenkungsteuer anfällt. Dabei hat der Gesetzgeber land- und forstwirtschaftliche Betriebe weitestgehend von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Bei der Frage, ob Steuer anfällt, muss zunächst der Betrieb bewertet werden. Dies erfolgt nach den Regeln des Bewertungsgesetzes. Auf nächster Stufe erfolgt dann die Prüfung, ob schenkungsteuerliche Freibeträge greifen. Erst danach entscheidet sich, ob tatsächlich Erbschaftsteuer anfällt oder nicht.

Bei der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe braucht keiner Angst vor der Erbschaftsteuer zu haben.

► 1. Stufe: Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe

Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe hat der Gesetzgeber sich an den Werten der Agrarberichterstattung orientiert. Die Betriebe müssen nach Nutzungsart und Größe getrennt in knapp 800 Kategorien eingeteilt werden. Es gibt zwei Verfahren, ein Reingewinn- und ein Mindestwertverfahren. Bewertet werden dabei alle landwirtschaftlichen Ei-

gentumsflächen, alle Wirtschaftsgebäude und das komplette lebende und tote Inventar und auch Lieferrechte. Als Faustzahl kann man sich merken, dass ein Ackerbaubetrieb im Regierungsbezirk Köln mit circa 8 000 €/ha, im Regierungsbezirk Düsseldorf mit circa 7 700 € anzusetzen ist. Für einen Milchviehbetrieb gilt als Faustzahl im Regierungsbezirk Köln ein Wert von 8 200 €/ha, im Regierungsbezirk Düsseldorf ein Wert von 8 400 €/ha. Es werden daher nicht die Verkehrswerte, sondern die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedarfswerte angesetzt, die nichts mit den tatsächlichen Werten landwirtschaftlicher Flächen oder Betriebe zu tun haben.

Es werden damit alle Wirtschaftsgüter bewertet, die originär für die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion nötig sind. Es spielt hier auch keine Rolle, ob der Betrieb aktiv bewirtschaftet wird oder bereits verpachtet ist. Auch spielt es keine Rolle, ob sich Flächen im steuerlichen Privat- oder Betriebsvermögen befinden, die Bewertungsregeln sind immer gleich. Es wird hier immer nur darauf abgestellt, ob es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt oder nicht.

Für diese Art der günstigen Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gilt eine Behaltensfrist von 15 Jahren. Erfolgt innerhalb der 15 Jahre eine Veräußerung einer einzelnen Fläche, ist nur für diese Fläche der Bodenrichtwert rückwirkend zum Zeitpunkt der Übergabe anzusetzen. Die restliche Bewertung bleibt davon unbeeinflusst.

Gesondert zu bewerten sind dagegen Wohngebäude, also sowohl das Betriebsleiter- und Altenteilerhaus als auch weitere Mietimmobilien auf der Hofstelle, sowie Bank- und Kassenguthaben. Auch Bauland ist gesondert zu bewerten. Für diese Wirtschaftsgüter gelten die üblichen Regelungen, also die besonderen Bewertungsregeln für Immobilien und der tatsächliche Ansatz des Bar- oder Bankvermögens.

► 2. Stufe: Erbschaftsteuerliche Auswirkungen

Auf zweiter Stufe ist dann zu prüfen, ob für den so bewerteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eine Befreiung greift. Der Gesetzgeber sieht hier ein Wahlrecht vor, ob man das betriebliche Vermögen zu 85 % komplett steuerfrei stellen will oder zu 100 %. Wählt man die Steuerbefreiung von 85 %, hat man zudem noch einen Abzugsbetrag von 150 000 € vom Wert des Vermögens. Bis zu einem Wertansatz von 1 Mio. €, das entspricht ca. 125 ha Eigentumsfläche, kann man nach beiden Methoden den Betrieb komplett steuerfrei auf die nächste Generation zu Lebzeiten übertragen. Auch hier gilt eine Behaltensfrist von fünf Jahren oder sieben Jahren, je nachdem, ob man eine Befreiung von 85 % oder von 100 % wählt.

Nicht befreit sind die gesondert zu bewertenden Wohngebäude wie das Altenteiler- und Betriebsleiterhaus oder sonstige Wohnungen auf der Hofstelle. Hierfür muss der persönliche Freibetrag des Übernehmers herhalten. Die Kinder haben nach jedem Eltern einen Freibetrag von 400 000 €. Eine besondere Regelung gilt für Bauland, welches noch selber bewirtschaftet wird. Solange die Selbstbewirtschaftung stattfindet, kann man auch noch für Bauland die vorgenannte Befreiung von 85 % oder 100 % in Anspruch nehmen, erst mit Einstellung der Selbstbewirtschaftung fällt diese Befreiung weg.

Der Gesetzgeber hat für die Inanspruchnahme der Befreiung weiterhin vorgesehen, dass die Zahl der Arbeitnehmer vom Übernehmer nicht wesentlich verringert werden darf. Dieses Prüfkriterium gilt jedoch erst dann, wenn mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Zudem zählen Saisonarbeitskräfte bei der Anzahl der Arbeitnehmer nicht mit.

► Fazit

Bei der Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu Lebzeiten braucht keiner Angst vor der Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu haben. Durch die komplette Befreiung des originär landwirtschaftlich genutzten Vermögens werden nur die außerlandwirtschaftlichen Vermögensgegenstände, also insbesondere die Wohngebäude und das Barvermögen, besteuert. Dafür muss dann der persönliche Freibetrag des Übernehmers herhalten. Angst vor der Erbschaftsteuer ist daher nicht angebracht. ◀

